

Beteiligung

Von: LRA Donau-Ries Denkmalschutz <Denkmalschutz@lra-donau-ries.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. September 2025 12:51
An: Beteiligung@opla-augsburg.de
Cc: LRA Donau-Ries Bauleitplanung
Betreff: AW: 24007 Gemeinde Genderkingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Genderkingen Ruderwiesen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bau- und bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Donau-Ries
Untere Denkmalschutzbehörde
Pflegerstr. 2
86609 Donauwörth

Tel.: 0906/743167
FAX: 0906/7443167
Mail: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beteiligung

Von: LRA Donau-Ries Bauleitplanung <bauleitplanung@lra-donau-ries.de>
Gesendet: Freitag, 12. September 2025 07:45
An: Beteiligung
Betreff: AW: 24007 Gemeinde Genderkingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Genderkingen Ruderwiesen"

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

zu o. g. BPL haben wir aus Sicht der Bauleitplanung folgende Anmerkungen:

(2) Anlagen- und Gebäudehöhe

1. Modulhöhe

a) Die zulässige Höhe der Photovoltaikmodule beträgt max. 4,00 m über natürlichem Gelände. Der obere Bezugspunkt ist die Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand. Die zulässige Modulhöhe darf um bis zu 0,30 m überschritten werden.

Vergleicht man diese Festsetzung in der Satzung mit der Schnittzeichnung im Vorhaben- und Erschließungsplan, so stellt man einen Unterschied bei der zulässigen Modulhöhe fest. Gem. Schnittzeichnung ist eine Modulhöhe von 3,055 m geplant, je nach Geländeverlauf bis zu 3,50 m zulässig. Es wird empfohlen, die max. zulässige Modulhöhe auf ein einheitliches Maß festzulegen, damit keine Missverständnisse entstehen.

(4) Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedung darf inkl. Übersteigschutz max. 2,50 m betragen, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante.

Gleiches wie bei der Modulhöhe gilt auch für die Höhe der Einfriedungen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine max. Höhe von 2,00 m ab Oberkante Gelände dargestellt. Auch hier wird empfohlen, die max. zulässige Höhe von Einfriedungen auf ein einheitliches Maß festzulegen, damit keine Missverständnisse entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landratsamt Donau-Ries
Bauwesen
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth

E-Mail: bauleitplanung@lra-donau-ries.de
Telefon: +49 906 74-496
Internet: <http://www.donau-ries.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Beteiligung <Beteiligung@opla-augsburg.de>
Gesendet: Freitag, 29. August 2025 09:47

Betreff: 24007 Gemeinde Genderkingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Genderkingen Ruderwiesen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Genderkirchen frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum im Betreff genannten Bauleitplan beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen

Die Verfahrensunterlagen können spätestens mit Beginn der unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. der Verwaltung der Gemeinde Genderkirchen

gem. § 4b BauGB

OPLA



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Donau-Ries erhalten Sie auf <https://donau-ries.de/datenschutzhinweise> oder über die Kontaktdaten.



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Immissionsschutz

Bearbeiter: [REDACTED]
Zimmer: Haus C 2.60
Telefon: [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Zeichen: 41.10 - U; Az. 171-610/41
Datum: 12.09.2025

Immissionsschutz;

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“ in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Genderkingen

Ihr Schreiben vom: 29.08.2025

Ihr Zeichen: AG, MR

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Immissionsschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Digital unterschrieben von [REDACTED]
Datum: 2025.09.12 09:24:10 +02'00'

Anlage:

Rückantwort

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth

www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de

Telefon: (0906) 74-0

Haltestellen Liebfrauenmünster und Marienapotheke

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr

Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth

IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen

IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG

IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG

IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Bauleitplanung der Gemeinde Genderkingen

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 3. Änderung	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan parallel geändert/aufgestellt	<input type="checkbox"/> aus FNP entwickelt
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan wird in der Fortschreibung geändert	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Einbezugssatzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	10.10.2025

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Donau-Ries Immissionsschutz [Redacted] [Redacted]	<u>Sachbearbeiter:</u> [Redacted] [Redacted] [Redacted]
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel. Nr.)	
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken / Einwendungen	

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Donauwörth, den 12.09.2025

Ort, Datum

Unterschrift



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau Ries – 86607 Donauwörth

OPLA

████████████████████
Otto Lindenmeyer Str. 15
86153 Augsburg

Naturschutz

Bearbeiter: ██████████
Zimmer: Haus C, 3 55
Telefon: ██████████
Telefax: ██████████
██████████ @ ra donau ries de
Zeichen: 43 173 610/41
Datum: 06 10 2025

Vorhaben: VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „SOLARPARK GENDERKINGEN RUDERWIESEN“ MIT 3. ÄNDERUNG DES FNP

Bauherr: Gemeinde Genderkingen , Hauptstr. 2, 86682 Genderkingen

Bauort: Genderkingen, -, -

Ihr Az: AG,MR Projekt 24007

Belange des Naturschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen des oben genannten Verfahrens ergeben sich erhebliche naturschutzrechtliche Einwände.

Eingriffsregelung

Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMB, Stand 05.12.2024) ist im Rahmen der Eingriffsregelung zunächst zu prüfen, ob durch eine PV-Freiflächenanlage erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten sind und ob diese durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern, damit ihre positiven Wirkungen berücksichtigt werden können.

Standorteignung

Zu den grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen zählt die Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung. Hinweise zur Standorteignung stellen klar, dass Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit planerischen im Rahmen der Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen sind.

Zu diesen Gebieten zählen insbesondere Wiesenbrütergebiete und Feldvogelkulissen sowie Standorte und Lebensräume mit besonderer Bedeutung für besonders und streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die geplante Anlage liegt innerhalb der Feldvogelkulisse Donautal westlich Genderkingen. Dort wurden nachweislich besonders geschützte Arten kartiert. In den Unterlagen fehlt jedoch ein entsprechender Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Landratsamt Donau Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.a-do-ri.de • info@a-do-ri.de
Telefon (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - 7 30 - 2 30 U u d Do 4 00 - 7 00 U
Te m ve e ba u gauc auße abde Öff u gsze e mög c

Bankverbindungen:

Spa kasse Do auwö
BAN DE39 7225 0 60 0 90 0034 00

Spa kasse Nö d ge
BAN DE35 7225 0000 0000 0 2 20

Ra ff -Vo ksba k Do auwö eG
BAN DE96 7229 0 00 0003 0700 00

Ra ff -Vo ksba k R es eG
BAN DE28 7206 9329 0002 4 07 02

Vereinfachtes Verfahren

Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMB; Schreiben vom 05.12.2024) kann das vereinfachte Verfahren nur angewandt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört u.a. die maximale Flächeninanspruchnahme von 60 % der Grundfläche (Projektionsfläche). In den Unterlagen ist jedoch eine Inanspruchnahme von bis zu 70 % vorgesehen. Damit sind die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nicht gegeben. Auch die anderen Voraussetzungen sind bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens verbindlich zu beachten.

Extensive Grünlandnutzung

In den Unterlagen wird eine „extensiven Grünlandnutzung“ angegeben. Nach allgemeinem Verständnis bedeutet extensive Nutzung eine schonende Form der Bewirtschaftung mit geringer Eingriffsintensität, die sich z.B. in einer geringen Zahl von Mahdgängen (maximal 1 – 2 pro Jahr) oder einer angepassten Beweidung widerspiegelt. Die vorgesehenen bis zu vier Mahdgänge pro Jahr sind mit diesem Verständnis nicht vereinbar und stellen eine intensive Nutzung dar.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden unzureichend berücksichtigt.

- Es wird zwar auf einzelne artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wie die extensive Begrünung mit autochthonem Saatgut eingegangen (Zuordnung?)
- ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fehlt jedoch vollständig.

In den Unterlagen ist lediglich vermerkt, dass „eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ derzeit erstellt werde und später ergänzt werden solle. Dies stellt einen gravierenden Mangel dar.

Der Umweltbericht muss vollständig vorliegen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bereits zum Zeitpunkt der Auslegung darstellen. Das Fehlen des Fachbeitrags zum Artenschutz verhindert eine sachgerechte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, da zentrale naturschutzfachliche Informationen fehlen. Eine nachträgliche Ergänzung ist rechtlich unzulässig, stellt einen Abwägungsmangel dar und macht den Plan rechtlich angreifbar.

Die Anlage ist innerhalb einer vom Bayerischen Landesamt für Umwelt dargestellten Feldvogelkulisserie geplant. Diese umfasst Lebensräume, die von Wiesenbrütern beziehungsweise Vögeln der Agrarlandschaft für die Brut genutzt werden, wurden oder wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen sollen.

In dem Gebiet liegen Nachweise u.a. von Kiebitz, Wachtel, Schafstelze und Rebhuhn vor. Alle genannten Arten sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/1477EG) geschützt und gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und § 44 BNatSchG als besonders geschützte Arten. Damit greifen für sie strenge artenschutzrechtliche Zugriffsverbote.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die festgelegte Modulhöhe von bis zu 4 m sowie die geplante Eingrünung zur Kompensation sehen, zumal dadurch eine neue Vertikalkulisserie geschaffen wird, die sich auf die Habitate der Tiere erheblich auswirken kann. Dies ist zwingend im Rahmen des Fachbeitrags zum Artenschutz zu prüfen.

Fazit

Die Belange des Naturschutzes wurden insgesamt unzureichend berücksichtigt. Die Planung ist daher aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED]

Kraemer





AELF-NW • Oskar-Mayer-Str. 51 • 86720 Nördlingen

OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.08.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-NW-L 2.2 – 4612-141-6-2
4611-61-4-2

Name

Telefon

Nördlingen 07.10.2025

**Gemeinde Genderkingen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11
„Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“ mit 3. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes
Beteiligung am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Nördlingen-Wertingen
gibt zum obigen Verfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Vorhaben und Umgriff

Geplant ist die Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Genderkingen. Der Geltungsbereich umfasst rund 7,4 ha aufgeteilt auf drei teilräumliche Geltungsbereiche mit einer Flächeninanspruchnahme von 4,3 ha, 1,1 ha und 2,0 ha. Die betroffenen Flächen sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt und werden ackerbaulich genutzt. Der Bebauungsplan kann nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2. Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen

Unter Punkt 1 der Begründung wird angeführt, dass bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen einer nachhaltigen Nutzung zugeführt würden. Da die Flächen seit vielen Jahren landwirtschaftlich genutzt werden, unterliegen sie bereits jetzt einer nachhaltigen und im Rahmen der Fruchtfolge abwechslungsreichen Nutzung. Der in der Begründung genannte Satz vermittelt den Eindruck, dass **entweder** eine landwirtschaftliche **oder** eine nachhaltige Nutzung der Fläche möglich wäre. Aus Sicht des AELF sollte klarer formuliert werden, dass eine bislang nachhaltig landwirtschaftlich genutzte Fläche künftig umgenutzt werden soll.

Unter den Punkten 4.1 und 4.2 wird auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Landesentwicklungs- und Regionalplan Bezug genommen. Entgegen der Schlussfolgerung in den Planungsunterlagen halten wir Widersprüche mit Zielen und Grundsätzen der o. g. Pläne für erkennbar.

Seite 1 von 3

Nach LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten bleiben, gleichzeitig gehen beim o. g. Vorhaben rund 7 ha Ackerbau für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Nach RP sollen Voraussetzungen für „[...] *konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden*“. Das AELF geht davon aus, dass hiermit die Urproduktion (Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen) und nicht Vermietung und Verpachtung gemeint sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, ob nach Rückbau einer FF-PV-Anlage wieder die uneingeschränkte ackerbauliche Nutzung einer Fläche möglich ist.

Eine verstärkte Erschließung erneuerbarer Energiequellen könnte auch unter Einbeziehung geeigneter Dachflächen ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgen.

Im Sinne einer multifunktionalen Landnutzung und einer **ausgewogenen** Gewichtung der genannten Ziele und Grundsätze, wäre auch eine Umsetzung als Agri-PV-System nach DIN SPEC 91434 mit landwirtschaftlicher Nutzung **und** PV-Stromerzeugung denkbar.

Auch wenn der Vorhabenträger keine Ausführung als Agri-PV-Anlage vorsieht, könnte die Gemeinde in ihrer Planungshoheit eine kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und erneuerbaren Energien zur Bedingung machen.

Durch die Ausweisung des Sondergebiets mit Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage scheidet die landwirtschaftliche Nutzung aus.

3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und CEF-Maßnahmen

Da die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Zeitpunkt der Beteiligung noch nicht abgeschlossen war, kann keine abschließende Bewertung erfolgen. Grundsätzlich begrüßen wir die - auch hier gewählte - Ausgestaltung der Anlagen, die keinen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf nach sich zieht.

4. Abgrenzung

Gemäß Planzeichnung sind um die drei Teilbereiche Eingrünungsstreifen mit einer Breite von drei bis fünf Metern vorgesehen. Laut Umweltbericht werden 7.189 m² als private Grünfläche festgesetzt, auf denen Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder sonstiger Vegetation erfolgen sollen. Grenzabstände nach AGBGB Art. 48 sind einzuhalten.

Die o. g. linearen Strukturen verlaufen zum Teil entlang von Flurgrenzen zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken (Fl.Nrn. 2220, 2225, 2228, 2231 jeweils Gemarkung Genderkingen und Fl.Nr. 478 Gemarkung Oberndorf a. Lech). Dies kann zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung führen. Die geplanten Saumbiotopie dürfen nicht direkt an die landwirtschaftlichen Grundstücke angrenzen, da es sonst zu einer Verschlechterung der Bewirtschaftungssituation kommt. Für eine weiterhin uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Ackerschläge ist es **unbedingt erforderlich**, dass entlang der Grenzen ein drei Meter breiter Pflegeweg verläuft.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)


Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde	
Genderkingen, Landkreis Donau-Ries	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan <input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 10.10.2025 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) ALE-SCHW-A1-7517-3-98 [REDACTED]	
<input checked="" type="checkbox"/>	2.1 Keine Einwendungen
<input type="checkbox"/>	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input checked="" type="checkbox"/>	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Der Geltungsbereich des oben angegebenen Vorhabens liegt außerhalb des Verfahrensgebiets eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung. Eine zukünftige Beteiligung des ALE Schwaben in diesem Verfahren ist nicht erforderlich.

<input type="checkbox"/>	2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
<input type="checkbox"/>	2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Krumbach (Schwaben), 16.09.2025


Bauoberrat

Beteiligung

Von: [REDACTED]
_Bauleitplanung@telekom.de
Gesendet: Montag, 6. Oktober 2025 17:39
An: Beteiligung@opla-augsburg.de
Betreff: AW: 24007 Gemeinde Genderkingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4
(1) BauGB -Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark
Genderkingen Ruderwiesen"
Anlagen: ON 9090 AsB 2 Typ Sondergebiet Bez B-Plan Nr. 11 „Solarpark
Genderkingen Ruderwiesen Nummer 2025501 vom 06.10.2025.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu o.g. Beteiligungsverfahren.

MIT FREUNDLICHEN GRÜßEN

[REDACTED]
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Süd
Eingangstor Bauleitplanung
Team Breitband 4 NBG
Produktion Technische Infrastruktur 23
Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
+49 821 456-23376 (Tel.)
+49 0391 580108504 (Fax)

[REDACTED]
www.telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Von: Beteiligung <Beteiligung@opla-augsburg.de>

Gesendet: Freitag, 29. August 2025 09:47

[REDACTED]

Betreff: 24007 Gemeinde Genderkingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Genderkingen Ruderwiesen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Genderkirchen frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum im Betreff genannten Bauleitplan beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen

Die Verfahrensunterlagen können spätestens mit Beginn der unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

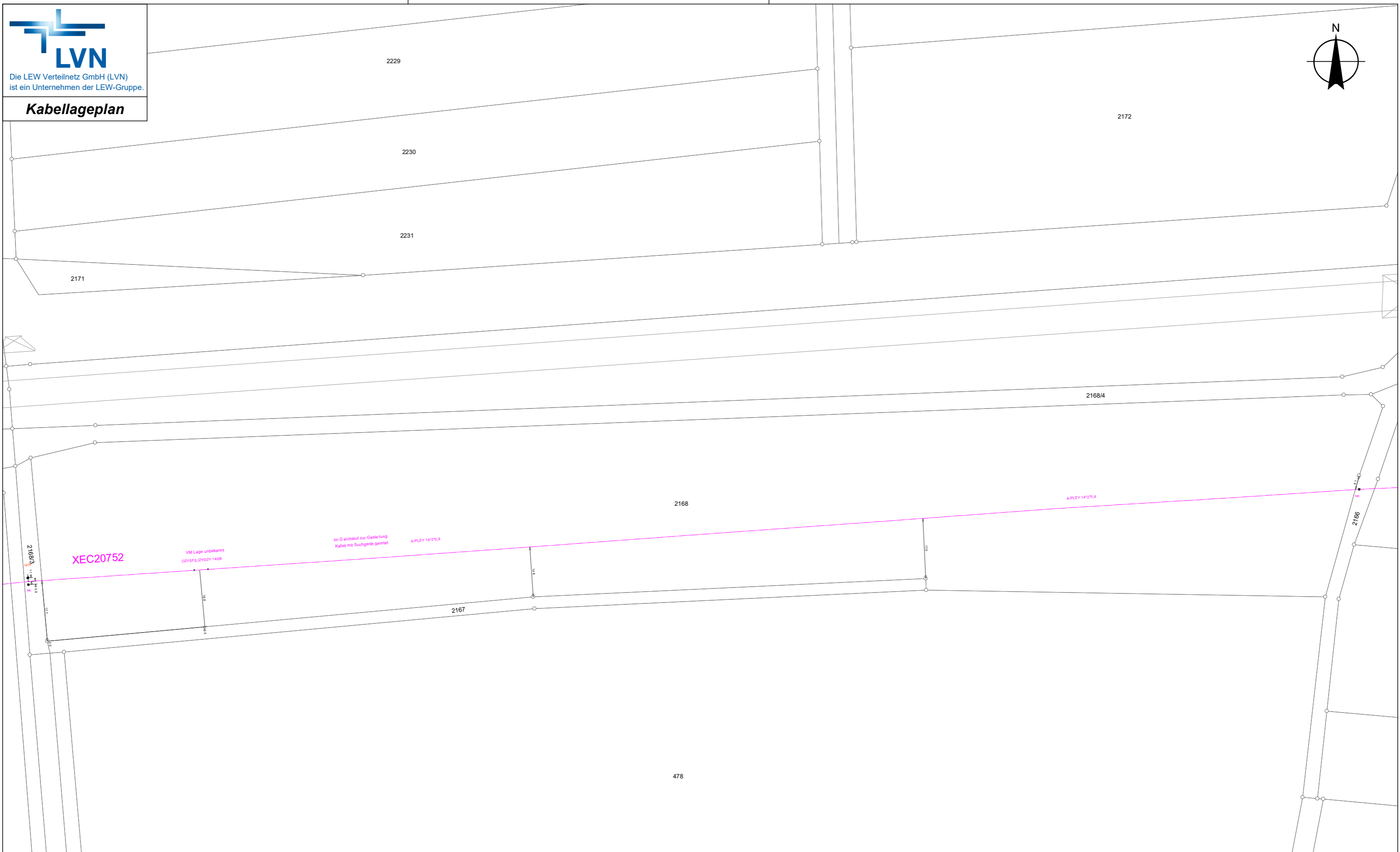
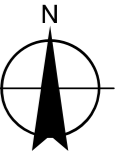
Mit freundlichen Grüßen

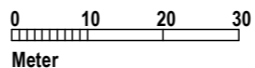

*i. A. der Verwaltung der Gemeinde Genderkirchen
gem. § 4b BauGB*

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: www.opla-d.de

Kabellageplan



Für Rückfragen: Tel: + 49 8221 911-353	Zeichenerklärung: Mittelsp.-Kabel ——— Niedersp.-Kabel - - - - Straßenbel.-Kabel ····· Fernmelde-Kabel —·—· Fremdleitung —·—·	Die Angaben über die Tiefe der Kabel (in der Regel 0,6 - 1,0m) sind unverbindlich! Maßangaben beziehen sich immer auf die Mitte der Leitungstrasse! Das Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel ist strengstens zu beachten!	Ort: Gemarkung Genderkingen	
			M = 1:1000 A3	Datum: 09.10.2025, 09:00
		Sachbearbeiter:  Unterschrift:		

Beteiligung

V

An: [REDACTED]
Donnerstag, 9. Oktober 2025 10:55
beteiligung@opla-augsburg.de
Cc: Planauskunft FMK; andreas.gotterbarm@opla-augsburg.de
Betreff: Gemeinde Genderkingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 und 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Genderkingen Ruderwiesen"; LEW-VG NR 6870
Anlagen: Kabellageplan.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Im Teilräumlichen Geltungsbereich 3 des Bebauungsplanes verläuft auf Flur Nr. 2168 Gemarkung Genderkingen eine Fernmelde-Kabelleitung der LEW TelNet GmbH. Die Kabeltrasse ist in dem beiliegenden Plan ersichtlich. Der Schutzbereich des Kabels beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten den Vorhabensträger, diese Leitung bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Genderkingen Ruderwiesen" und die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, beide in der Vorentwurfsfassung vom 11.08.2025.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

[REDACTED]
[REDACTED]
Netzbetrieb Zentral
T intern 88-353
T extern +49-8221-911-353
[REDACTED]

LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Am Stadtbach 2 • 89312 Günzburg • www.lew-verteilnetz.de

[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: [REDACTED]

Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

OPLA Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
29.08.2025	11-8681.1-110490/2025	[REDACTED]	19.09.2025

**Gemeinde Genderkingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Genderkingen Ruderwiesen",
Stellungnahme LfU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.08.2025 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o. g. Belangen wird die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der geplante Solarpark Ruderwiesen schließt im Süden direkt an das Vorranggebiet 306KS zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Gde. Oberndorf a. Lech,

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



110490/2025

Lkr. Don-R an. Im Vorranggebiet wird aktiv Kies gewonnen. In diesem Rohstoffsicherungsgebiet ist auch in Zukunft ein uneingeschränkter Abbau zu gewährleisten.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Bodenschätze.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

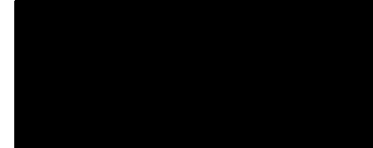
Referat 101, „Geoinformation, Geomanagement“

schwaben netz gmbh Postfach 10 24 12 86014 Augsburg

OPLA
Frau [REDACTED]
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Postanschrift:
Bayerstr. 45, 86199 Augsburg
Besucheradresse:
Bleichgraben 3, 86720 Nördlingen
www.schwaben-netz.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:



02.09.2025

Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Genderkingen Ruderwiesen“ in der Gemeinde Genderkingen

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in Beantwortung Ihres o.g. Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan vom Grundsatz her keine Einwände erheben.

Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass im Flurstück Nr. 2168 der Gemarkung Genderkingen die Gas-Hochdruckleitung DN 300 DP 67,5 LANGENMOSEN-OETTINGEN von uns betrieben wird, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten ist.

Die Gas-Hochdruckleitung ist mit einem Schutzstreifen von insgesamt 5,0 m (2,5 m beidseitig entlang der Trassenachse) abgesichert. In diesem Bereich sind Tiefbauarbeiten, Baumpflanzungen oder der Bau von Gebäuden nicht gestattet.

Eine dauerhafte Zugänglichkeit für Mitarbeiter der schwaben netz gmbh oder beauftragte Personen muss jederzeit gegeben sein, da die bestehende Leitung regelmäßig Prüfungen unterzogen werden muss.

Hinzukommende Ver- und Entsorgungen im Bereich des Schutzstreifens sind schriftlich durch die schwaben netz gmbh zu genehmigen.

Für die Überquerung der Leitung mit schwerem Gerät ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beschädigung der Leitung zu verhindern.

Jegliche von der schwaben netz gmbh genehmigte Tiefbauarbeiten in Leitungsnähe sind durch eine Aufsicht zu begleiten. Je nach Aufwand behalten wir uns vor diese dem Bauträger in Rechnung zu stellen. Kleinmaßnahmen, wie beispielsweise Leitungsquerungen, sind von der Weiterverrechnung nach rechtzeitiger Absprache der Maßnahme in der Regel ausgeschlossen.



Wird die Hochdruckleitung im Zuge der Arbeiten gekreuzt, ist ein Kreuzungsvertrag zu beantragen.

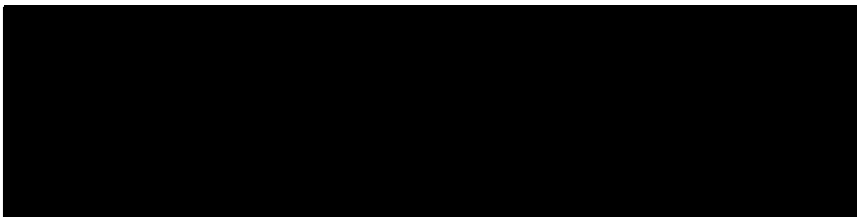
Es ist eine ausreichende Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen zur Aufsichtsstellung zu berücksichtigen.

Unsere aktuellen Bestandspläne können auf der öffentlich und kostenlos zugängigen Serviceplattform der schwaben netz gmbh unter <https://planauskunft.schwaben-netz.de/pa/> eingesehen werden. Das Planwerk behält eine Gültigkeit von 14 Tagen und muss für jegliche weitere Planungen außerhalb der Frist neu angefragt werden.

Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler: BP/FNP, NP-N



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

OPLA
Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Ihre Nachricht
29.08.2025

Unser Zeichen
2-4622-DON-29808/2025



Datum
08.10.2025

**24007 Gemeinde Genderkingen - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1)
BauGB -Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Genderkingen
Ruderwiesen"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der -vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

1.1 Oberirdische Gewässer

1.1.1 *Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten*

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1, WHG. Dies sind vereinfacht alle Flächen,



die von Gefahrenkarten für HQextrem umfasst werden abzüglich der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Es besteht die entsprechende nachrichtliche Übernahme- und Kennzeichnungspflicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden sind je nach Betroffenheit Sicherungs- und Vorsorge-maßnahmen erforderlich (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Über die nachfolgend genannten Festsetzungsvorschläge hinaus, sollten weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB getroffen werden, um die Schäden bei Extremhochwasser zu minimieren. Es wird dringend empfohlen, hierfür eine Risikobeurteilung durchzuführen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Der Solarpark, insbesondere die Elektroinstallation muss an das Extremhochwasser (HQextrem) angepasst sein (Die konkreten Festsetzungen hierfür ergeben sich aus der o.g. Risikobeurteilung).

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die geplanten Anlagen liegen im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem). Bei einem Extremereignis können im Planungsgebiet nördlich der B16 Wasserstände von bis zu 0,5m auftreten. Im Planungsgebiet südlich der B16 können Wasserstände von bis zu 2,50 m auftreten. Eine über die Festsetzungen dieses Planes hinausreichende hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.“

„Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserschutzfibel des Bundes). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

1.2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Gemäß den im Umweltatlas Bayern veröffentlichten Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzflut liegen Erkenntnisse zu potentiellen Fließwegen Geländesenken/Aufstaubereichen bei Starkregen vor:

<https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&statelid=e9a2947d-263e-4898-a294-7d263e5898a8>

Diese Erkenntnisse sind entsprechend zu beachten und auszuwerten.

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

1.3 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Es wird jedoch auf den geringen Grundwasserflurabstand verwiesen. Bei der Ausführung der Fundamente ist dies zu berücksichtigen.

1.4 Altlasten und Bodenschutz

1.4.1 *Altlasten und schädliche Bodenveränderungen*

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Bauoberrat